

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 377

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/873

Einfluss der Errichtung von Windkraftanlagen auf den Status Kur- bzw. Erholungsort

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kurortgesetzes Brandenburg (BbgKOG) werden die Anforderung an Kur- und Erholungsorte wie folgt definiert: "Der Ortscharakter muss der betreffenden Artbezeichnung entsprechen. Der Ort muss sich durch seine Gestaltung sowie durch besondere Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt auszeichnen. Das landschaftsgebundene Bauen und das Landschaftsbild sind zu berücksichtigen." Der staatlich anerkannte Erholungsort Angermünde ist laut des am 11.04.2016 fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Umkreis von 5 km von 3 Windeignungsgebieten umgeben:

1. WEG Neukünkendorf 256 ha (13 WKA in Betrieb, 3 WKA im Genehmigungsverfahren),
2. Mürow 24 ha (6 WKA in Betrieb),
3. Welsow 69 ha (11 WKA in Betrieb, 2 WKA genehmigt, 2 WKA im Genehmigungsverfahren)

Im Umweltbericht zum Regionalplan Uckermark-Barnim regelt der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, dass u.a. der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Landschaft besondere Schutzgüter darstellen. Laut Angaben des o.g. Berichtes zählen dazu auch Schutz der Landschaft mit ihrer Erholungs- und Freizeitfunktion vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen sowie die Erhaltung von Landschaftsräumen mit hohem Erholungs- und Erlebnispotenzial bzw. aufkommen durch Vermeidung von Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft und von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen. Es wurden von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim nach Prüfung der o.g. Ziele Windeignungsgebiete in der Nähe (Umkreis 5 km) zu Kur- und Erholungsorten ausgewiesen.

Frage 1: Welche speziellen Abstandskriterien sind in den jeweiligen Planungsregionen Brandenburgs zu Kurorten und Erholungsorten festgelegt?

Zu Frage 1: In den derzeit rechtswirksamen Regionalplänen werden folgende Abstände zu Kur- und Klinikstandorten bei der Festlegung von Windeignungsgebieten (WEG) angewendet:

Uckermark-Barnim: Zu Kur- und Klinikgebieten werden 800 m als pauschales Abstandskriterium in der gesamten Region angewendet. Zwischen 800 und 1.000 m Abstand gelten Kur- und Klinikgebiete als ein gegenüber der Windenergienutzung konkurrierender Belang. Nach einzelfallbezogener Abwägung ist hier die Festlegung eines WEG möglich.

Oderland-Spree: Zu Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und entsprechenden Gebieten werden 1.000 m als pauschales Abstandskriterium in der gesamten Region angewendet. Zwischen 1.000 und 1.500 m Abstand gelten Kur- und Klinikgebiete als ein gegenüber der Windenergienutzung konkurrierender Belang. Nach einzelfallbezogener Abwägung ist hier die Festlegung eines WEG möglich.

Lausitz-Spreewald: Zu Kur- und Klinikgebieten werden 1.000 m als pauschales Abstandskriterium in der gesamten Region angewendet.

In den Regionen Prignitz-Oberhavel und Havelland-Fläming sind derzeit keine Regionalpläne zur Steuerung der Windenergie rechtswirksam. Die für die Neuaufstellung der Pläne beabsichtigten Kriterien wurden im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht. Danach ist folgendes geplant:

Prignitz-Oberhavel: Zu Kur- und Klinikgebieten sollen 1.500 m als pauschales Abstandskriterium in der gesamten Region angewendet werden.

Havelland-Fläming: Zu Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten sollen 1.500 m als pauschales Abstandskriterium in der gesamten Region angewendet werden.

Frage 2: In Brandenburg sind 16 Erholungsorte und 8 Kurorte staatlich anerkannt. An welchen anderen Kur- und Erholungsorten des Landes Brandenburg (außer Angermünde) wurden Windkraftanlagen innerhalb eines Radius von 5 km errichtet, genehmigt oder beantragt?

Zu Frage 2: Eine Erfassung der Windkraftanlagen in diesem Radius erfolgt nicht, da andere verbindliche Abstandsregelungen existieren.

Frage 3: Gemäß § 14 Abs. 3 BbgKOG ist die staatliche Anerkennung zu widerrufen, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung nicht nur vorübergehend entfallen ist.

Zu Frage 3: Die zitierte Passage entspricht der aktuellen Gesetzeslage. Der Landesfachbeirat für Kurorte und Erholungsorte fungiert als Beratungsgremium der Landesregierung und erarbeitet in einem fachübergreifenden Meinungs-, Austausch- und Abwägungsprozess ein Votum als Basis für die Entscheidung des jeweils zuständigen Ministeriums. Das Votum wird maßgeblich in die Entscheidung über die Fortdauer eines Prädikates oder einen Widerruf der Anerkennung einbezogen.

Frage 4: Welche Kriterien sind für die Prüfung nach dem BbgKOG, ob die Voraussetzung "Landschaftsbild" entfallen ist, maßgeblich? Inwieweit hat die Entscheidung des o.g. Umweltberichtes darauf Einfluss?

Zu Frage 4: Für die Prüfung des „Landschaftsbildes“ gibt es keinen einheitlichen, festgelegten Kriterienkatalog. Vielmehr sind die Vor-Ort-Prüfungen des Beratungsgremiums Landesfachbeirat darauf ausgerichtet, die vorhandene landschaftliche Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit des prädikatisierten Ortes zu erfassen und zu würdigen.

Frage 5: Ist der Status „Kurort“ bzw. „Erholungsort“ im Falle einer nachträglichen Veränderung des Landschaftsbildes z.B. durch die Errichtung von Windkraftanlagen ausreichend geschützt?

Zu Frage 5: Das Brandenburgische Kurortegesetz sieht regelmäßige Wiederholungsprüfungen im 10-Jahres-Rhythmus vor, nach der Empfehlung des Deutschen Heilbäderverbandes seit 2003 ist es im novellierten Gesetz verankert. Diese Wiederholungsvisitation durch den Landesfachbeirat muss dem Umstand der landschaftlichen Veränderung während dieser Entwicklungszeit Rechnung tragen, insofern kann das „Landschaftsbild“ sich durchaus verändern.

Frage 6: Welche Folgen sieht die Landesregierung für den Tourismus und für die Kur- und Erholungsgebiete, wenn Windkraftanlagen nachträglich errichtet werden? Der Landesfachbeirat für Kurorte und Heilbäder sieht den Status von Bad Freienwalde als „Kurort“ gefährdet, wenn der Abrissforderung der Brücke B 158 durch die Stadt Bad Freienwalde nicht nachgekommen wird. Nach Meinung des Landesfachbeirates für Kurorte und Heilbäder stellt die Brücke einen „städtebaulichen Missstand“ dar. Besteht durch die Umzingelung von Angermünde mit 250 m hohen Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr, dass der Status „Erholungsort“ verloren geht?

Zu Frage 6: Die allgemeine touristische Entwicklung im Rahmen der Prüfung öffentlicher Belange in Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt keinen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Die allgemeine touristische Entwicklung selbst ist auch kein öffentlicher Belang. Gleichwohl ist sie immer wieder Gegenstand in Erörterungsterminen. Es konnte bisher in den der Landesregierung bekannten Verfahren kein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen die touristische Entwicklung von Regionen nachteilig beeinflusst wird.

Windeignungsgebiete werden in den Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet und in den Regionalplänen festgelegt. Diese werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Festlegung der Windeignungsgebiete z. B. um Angermünde im Regionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist damit verbindlich.

Im vergangenen Jahr wurde das neue (novellierte) Brandenburgische Kurortegesetz verabschiedet. Bei Anträgen nach dem neuen BbgKOG werden an Hand der Antragsunterlagen und im Rahmen der Ortsbegehung u. a. die Beeinträchtigungen des Erholungswertes des Ortes geprüft.